

6.4. Zur Gewährleistung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen für die Strafgefangenen entsprechend den Erfordernissen

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft* erfordert und beinhaltet die ständige umfassende Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten. Mit der Gewährleistung des verfassungsmäßigen Grundrechts auf Bildung realisieren die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat u. a. das gleiche Recht der Bürger auf Aneignung von geistigen und kulturellen Voraussetzungen entsprechend den Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaft und jedes einzelnen.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung der Bürger als fester Bestandteil dieses Grundrechts ist Voraussetzung für die Werktätigen, sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Arbeitserfahrungen anzueignen, um im Rahmen der Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit und der Verwirklichung ihrer ehrenvollen Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß gewissenhaft und mit hoher Effektivität zu erfüllen. Gleichzeitig werden die Werktätigen dadurch immer besser in die Lage versetzt, bewußt und schöpferisch an der Leitung und Planung in den Betrieben sowie im gesellschaftlichen Leben mitzuwirken, die materiell-technische Basis des Sozialismus weiter zu vervollkommen und ein kulturvolleres Leben zu führen.

Diesen gesellschaftlich notwendigen Anforderungen an die berufliche Aus- und Weiterbildung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß muß grundsätzlich auch beim Arbeitseinsatz Strafgefangener entsprochen werden. Durch die Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind auch die Strafgefangenen in die Lage zu versetzen, die Qualität und Effektivität ihrer Arbeit zu erhöhen, Material, Energie und Arbeitszeit einzusparen sowie die Kosten zu senken. Dabei wirken solche beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen über die Zeit der Strafenverwirklichung hinaus und tragen dazu bei, bessere Voraussetzungen für die künftige verantwortungsbewußte Gestaltung des Lebens zu schaffen.

Im StVG wird dazu gefordert, mit den im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Arbeitsprozesses und ihren persönlichen Voraussetzungen sowie im Interesse der Unterstützung ihrer Wiedereingliederung, Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung durchzuführen. Die beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen haben demnach als Bestandteil der Erziehung im SV dazu beizutragen, das Bildungsniveau der Strafgefangenen zu heben, sie für die konkrete Tätigkeit beim Arbeitseinsatz zu befähigen sowie günstige Voraussetzungen für ihre Wieder-